

# Vereinsstatuten der "Burgfreunde Tellenburg"

## Rechtsform und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen „Burgfreunde Tellenburg“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art.60 ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Sitz des Vereins ist Frutigen. Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

## Vereinszweck

**Art. 2** Sämtliche Aktivitäten sollen die Interessen der Gemeinde Frutigen unterstützen, die Burgruine "Tellenburg" als Wahrzeichen unseres Tales zu erhalten und einer gemeinnützigen Nutzung zuzuführen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Frutigen die Besitzerin der gesamten Burgruine und des umliegenden Geländes ist.

**Art. 3** Nebst der Erhaltung der Burgruine soll auch das "Leben auf der Burg", im Sinne eines Naherholungsgebietes oder einem Treffpunkt für Vereins- Kultur- Privat- und Gemeindeanlässe werden.

**Art 4** Der Verein unterstützt nach Möglichkeit auch mit "Fronarbeit" die Vereinsziele zu erreichen.

## Mitglieder

**Art. 5** Mitglieder der "Burgfreunde Tellenburg" können Personen welche das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen werden.

- Alle Mitglieder besitzen das einfache Stimmrecht.
- Es gibt folgende Mitgliedschaften: Vereinsmitglied, Gründungsmitglied, Ehrenmitglied und juristische Personen. Juristische Personen gelten als Gönner und haben kein Stimmrecht.
- Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

**Art. 6** Austritte sind auf Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte werden im darauffolgenden Jahr gültig. Mitglieder, welche die Interessen des Vereines verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben das Recht, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

## Vereinsorgane

**Art. 7** Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/innen

## Mitgliederversammlung

**Art. 8.** Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet im Frühjahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte und der Vorjahresrechnung

- Wahl der Vorstandmitglieder
- Wahl der Revisoren/innen
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Behandlung von Anträgen

## **Vorstand**

**Art. 9.** Als ausführendes Organ amtiert der Vorstand. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und wird jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsident/in und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die folgenden Ressorts sind zu betreuen: Finanzen - Internet-Auftritt HP - Mitgliederwerbung - Kommunikation - Geschichte der Burg - Frondienste.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich

## **Finanzen**

**Art. 10** Die finanziellen Mittel können aufgebracht werden durch:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge und Legate
- Zuwendungen anderer Institutionen
- Verkauf von Schriften, von anderen Gegenständen oder durch Erbringen von Dienstleistungen im Sinne des Vereinszwecks.

Der Verein "Burgfreunde Tellenburg" haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstand und/oder Mitgliedern ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Revisoren**

**Art. 11** An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren/innen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Statutenänderung/Auflösung**

**Art. 12** Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins "Burgfreunde Tellenburg" kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. In diesem Fall soll über die weitere Verwendung des Barvermögens, sowie des Archivs entschieden werden.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung am 23. Juli 2017 in Frutigen angenommen.

Im Namens des Vereins:

Der Präsident:

Der Vizepräsident

.....

.....

Faustus Furrer

Samuel Haug